

Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung

6. Oktober 2016

Ihre Mail vom: 20.9.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Solbach,

für die Gelegenheit, zum Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Der VDV begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, nach der Modernisierung des Vergaberechts im Oberschwellenbereich nun auch den Unterschwellenbereich anzupassen und dabei flexible Regelungsansätze aufzugreifen.

Zahlreiche der ca. 600 Mitglieder des VDV aus dem Bereich des öffentlichen Verkehrs und des Schienenverkehrs sind als öffentliche Auftraggeber oder als Sektorenauftraggeber von der Neuregelung einer Unterschwellenvergabeordnung betroffen – zumeist als Sektorenauftraggeber. Aufgrund der Tatsache, dass über 90 % aller Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich stattfinden, wird das Regelwerk erhebliche praktische Bedeutung für die Mitgliedsunternehmen des VDV haben.

I. Allgemeine Anmerkungen

Das zentrale Anliegen der Mitgliedsunternehmen des VDV besteht darin, dass der Aufwand für Auftragsvergaben im Unterschwellenbereich gegenüber dem hohen organisatorischen und verfahrensmäßigen Aufwand des Oberschwellenbereichs auch in der Zukunft deutlich reduziert bleibt. Anderenfalls wären erhebliche Mehraufwände und Verzögerungen bei der Beschaffung die Folge. Dies gilt umso mehr für die Sektorenauftraggeber, für die auch das EU-Vergaberecht reduzierte Verfahrensanforderungen aufstellt. Sektorenauftraggeber sollten aus dem Anwendungsbereich des Entwurfes ausdrücklich vollständig ausgenommen werden und die Entscheidung über den Anwendungsbereich nicht erst von einer Entscheidung der Landesgesetz- bzw. -verordnungsgeber abhängen.

**Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.**

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln

T 0221 57979-0

F 0221 57979-8000

info@vdv.de

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand

Präsident und Vizepräsidenten

Jürgen Fenske (Präsident)

Joachim Berends

Herbert König

Prof. Knut Ringat

Veit Salzmann

Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer

Oliver Wolff

Haltestellen

Stadtbahn bis Friesenplatz,

Regionalzüge bis

Bahnhof Köln West



II. Im Besonderen

Im Einzelnen möchten wir folgendes anmerken:

1. § 1 UVgO-E (Anwendungsbereich)

Der Entwurf der Unterschwellenvergabeordnung lässt seinem Wortlaut nach offen, ob er auch auf Sektorenauftraggeber Anwendung findet. Dies soll offenbar erst der jeweilige Landesgesetz- bzw. -verordnunggeber festlegen. Der UVgO-E enthält andererseits auch keine Verweise auf die im Oberschwellenbereich für Sektorenauftraggeber geltenden Verfahrenserleichterungen in GWB und in SektVO. Dies betrifft vor allem die Regeln über die Verfahrenswahl und die besonderen Ausnahmen für Sektoraufträge.

Aus der Erwägung, dass im Bereich der Unterschwellenvergabe keine höheren Anforderungen gelten sollten als im Bereich der Oberschwellenvergabe, sollte die Konsequenz gezogen werden, die Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung auf Sektorenauftraggeber ausdrücklich auszuschließen. Auch für Konzessionen wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Deshalb schlagen wir vor, zur Klarstellung einen neuen Abs. 5 in § 1 UVgO-E einzufügen:

„(5) Diese Verfahrensordnung ist nicht anzuwenden

1. auf die Vergabe von Aufträgen zum Zwecke von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) durch Sektorenauftraggeber und
2. auf die Vergabe von Konzessionen durch einen Konzessionsgeber.“

Hilfsweise, sofern die Sektorenauftraggeber nicht aus dem Anwendungsbereich der UVgO-E ausgenommen werden können, wären die Verfahrenserleichterungen für Sektorenauftraggeber aus dem Oberschwellenbereich auch im Unterschwellenbereich zur Anwendung zu bringen. Dies betrifft insbesondere die Regelungen in §§ 137 ff. GWB. Es entspricht auch dem erklärten Willen der Autoren des Entwurfes, dass im Unterschwellenbereich vereinfachte Regelungen gelten sollten.

Auch die Pflicht zur Vergabebekanntmachung nach § 30 UVgO-E sollte auf Sektorenauftraggeber keine Anwendung finden. Dies entspricht dem Gedanken der § 2 Abs. 2 und § 4 VergStatVO, die im Unterschwellenbereich für Sektorenauftraggeber keinerlei Berichtspflichten vorsehen.

2. § 8 UVgO-E (Wahl der Verfahrensart)

Im Oberschwellenbereich sehen § 141 Abs. 1 GWB und § 13 Abs. 1 SektVO für Sektorenauftraggeber die freie Wahl des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb vor. Wie oben dargestellt nur hilfsweise, wäre für Sektorenauftraggeber auch im Unterschwellenbereich diese freie Wahl des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb vorzusehen.

Des Weiteren enthält die Liste des § 8 Abs. 4 UVgO-E keine Entsprechungen zu den Zulässigkeitstatbeständen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aus § 13 Abs. 2 Nr. 1, 6, 9, 10 SektVO. Für die Vergabe durch Sektorenauftraggeber im Unterschwellenbereich sollten diese Tatbestände aus dem Oberschwellenbereich ebenfalls übernommen werden, sofern Sektorenauftraggeber nicht vollständig aus dem Anwendungsbereich des UVgO-E herausgenommen werden können.

3. § 14 UVgO-E (Direktauftrag)

Der VDV begrüßt die Anhebung des Schwellenwertes für Direktaufträge von 500 Euro in § 3 Abs. 6 VOL/A 1. Abschnitt auf nun 1.000 Euro in § 14 UVgO-E. Um Verwaltungsaufwand zu vermindern, besteht allerdings ein praktisches Bedürfnis, den Wert auf 5.000 Euro anzuheben. Hilfsweise sollte entsprechend § 8 Abs. 4 Nr. 16 UVgO-E eine Regelung vorgesehen werden, die Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums mit höheren Werten zulässt.

4. § 15 Abs. 4 UVgO-E (Rahmenvereinbarungen)

§ 15 Abs. 4 legt die Höchstlaufzeit von Rahmenvereinbarungen auf sechs Jahre fest, im Gegensatz zur heutigen Regelung in § 4 Abs. 1 VOL/A 1. Abschnitt, die vier Jahre vorsieht. Wenn dies ein Schritt in die richtige Richtung ist, so besteht darüber hinausgehend ein praktisches Bedürfnis für eine Laufzeit von acht Jahren, um Verwaltungsaufwand und -kosten zu vermeiden. Dass grundsätzlich auch acht Jahre ein angemessener Zeitraum sind, zeigt die entsprechende Regelung in § 19 Abs. 3 SektVO.

5. § 34 UVgO-E (Eignungsleihe)

§ 34 UVgO-E übernimmt im Wesentlichen die Regelung des § 47 VgV, ohne allerdings auch die Regelung des § 47 Abs. 5 VgV zu übernehmen. Dieser sieht vor, dass der Auftraggeber verlangen kann, dass kritische Aufgaben vom Bieter selbst ausgeführt werden müssen. Diese wichtige Regelung sollte auch in den Entwurf der Unterschwellenvergabeordnung aufgenommen werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die vorstehenden Anmerkungen im weiteren Entwurfsverfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Henke
Geschäftsführer Eisenbahnverkehr